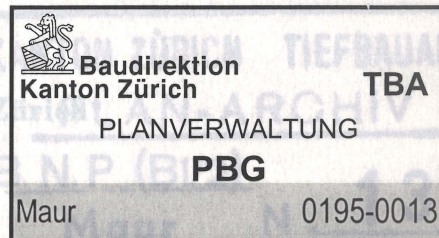


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 22. Februar 1962**



710. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 8. August 1961 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Höhenstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 31. Juli 1961 sind gegen den am 19. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern im Inland schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Höhenstrasse verbindet die Guldenenstrasse (II. Kl. Nr. 7) mit der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N (I. Kl. Nr. 1). Sie verläuft von der Einmündung in die Guldenenstrasse südlich und auf einer Länge von ca. 600 m parallel zur Forchstrasse und wird nach einer rechtwinkligen Kurve nördlich auf einer Länge von ca. 220 m bis zur Einmündung in die Forchstrasse weitergeführt. Ca. 120 m vor dieser Einmündung kreuzt sie die Scheuren-Dorfstrasse (III. Kl.). Die Baulinien weisen bei dieser Kreuzung und bei den Einmündungen, den Verkehrsverhältnissen entsprechend, Abschrägungen auf. Der zukünftigen Bedeutung der projektierten Höhenstrasse entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 11 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 1. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Höhenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1962.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

H. Isen